



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IX ZR 155/07

vom

24. Juni 2010

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, die Richter Raebel, Vill, die Richterin Lohmann und den Richter Dr. Pape

am 24. Juni 2010

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 10. August 2007 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 100.000 € festgesetzt.

Gründe:

1 Die Beschwerde hat keinen gesetzlichen Grund zur Zulassung der Revision dargelegt. Das Berufungsurteil wird jedenfalls von den Ausführungen zur Verjährung des Klageanspruchs getragen. Die Beschwerde beruft sich dagegen erfolglos auf das Erfordernis, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch eine Revisionsentscheidung zu sichern. Der von der Beschwerde angenommene - nicht formulierte - Obersatz, die Erhebung der Verjährungseinrede könne nur dann treuwidrig sein, wenn der Prozessgegner arglistig von der rechtzeitigen Klagerhebung abgehalten worden sei, ist den Entscheidungsgründen des Beru-

fungsgerichts nicht zu entnehmen. Seine Erwägungen würdigen die Umstände des Einzelfalles.

Ganter

Raebel

Vill

Lohmann

Pape

Vorinstanzen:

LG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 05.04.2006 - 2/20 O 500/04 -  
OLG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 10.08.2007 - 19 U 102/06 -